



atomstromlos. klimafreundlich. bürgereigen.

# Bericht nach § 77

## Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG<sup>1</sup> 2014 für das Kalenderjahr 2015

---

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU):**  
**Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH**

**Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA):**  
**20002105**

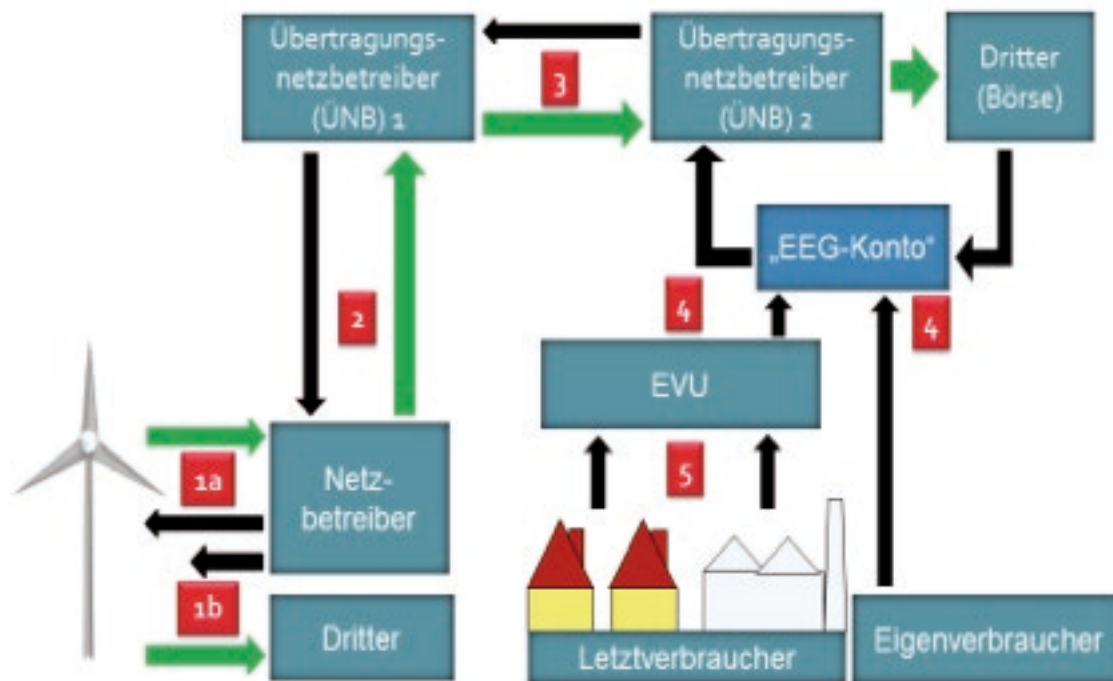
**Regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber:**  
**Transnet BW GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH  
und 50Hertz Transmission GmbH**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) – also natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität an Letztverbraucher liefern – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) verpflichtet, dem jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Zudem sind EVU verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH hiermit nach.

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist; im Internet abrufbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/BJNR106610014.html](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html).

## I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, soll im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt werden:



Nach dem EEG 2014 ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (1a) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (1b) verkauft und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 (Einspeisevergütung (1a) oder Marktprämie (1b)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (1. Stufe). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (2. Stufe). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in

Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik tätigen ÜNB (Transnet BW GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und 50Hertz Transmission GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (3. Stufe). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (a). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (b), aus dem u. a. auch die Förderzahlungen an die Anlagenbetreiber geleistet werden (c). Da die Erlöse aus dem Verkauf in aller Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf die eigenverbrauchten Strommengen verteilt (sog. EEG-Umlage). Die genaue Höhe der EEG-Umlage wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Die EEG-Umlage für das Jahr 2015 betrug z. B. 6,170 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein EVU dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenverbraucher (4. Stufe). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (5. Stufe).

Die von den EVU an die ÜNB mitgeteilten Energiemengen sind damit Grundlage für die Zahlungspflicht der EVU für die EEG-Umlage im vergangenen Kalenderjahr. <sup>2</sup>

## II. Mitgeteilte Daten

Die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH hat die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 74 Satz 1 EEG 2014 an die ÜNB Transnet BW GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH hat alle unmittelbar an Letztverbraucher gelieferten Strommengen berücksichtigt, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung ermittelt werden konnten. Die an Letztverbraucher im Jahr 2015 gelieferten Strommengen betrugen danach 556.993.189 kWh.

## III. Datenermittlung

Grundlage für die Angabe „Stromlieferung an Letztverbraucher“ waren die gesamten dem EVU vorliegenden Daten zum Verbrauch der belieferten Letztverbraucher, insbesondere die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungs

<sup>2</sup> (Vgl. dazu § 60 EEG 2014.)

unternehmen im Rahmen des Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

#### IV. Testierung der mitgeteilten Strommengen

Die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH hat alle an Letztverbraucher gelieferten Strommengen den ÜNB Transnet BW GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und 50Hertz Transmission GmbH unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung mitgeteilt. Die Daten der Jahresendabrechnung für das vergangene Kalenderjahr 2015 wurden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und ein entsprechendes Testat wurde den ÜNB Transnet BW GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und 50Hertz Transmission GmbH übergeben. Die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH hat alle an die ÜNB übermittelten Angaben (Meldung aller an Letztverbraucher gelieferten Strommengen unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung) ebenfalls der BNetzA mitgeteilt.

#### V. EEG-Umlage der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH im Kalenderjahr 2015

Für das Kalenderjahr 2015 betrug der von den ÜNB veröffentlichte EEG-Umlagesatz 6,170 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Strommengen, welche die Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH im Kalenderjahr 2015 an nicht privilegierte Letztverbraucher lieferte, beträgt die von der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH an die ÜNB Transnet BW GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und 50Hertz Transmission GmbH für das Kalenderjahr 2015 insoweit zu zahlende EEG-Umlage 34.366.479,76 Euro.

#### **Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH**

Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau  
Telefon 07673-88850, Fax 07673-888519  
info@netzkauf-schoenau.de  
www.ews-schoenau.de

Geschäftsführer: Armin Komenda, Alexander Sladek,  
Sebastian Sladek  
Handelsregister: HRB 700365 beim AG Freiburg i.Br.  
UST-ID: DE 250676411